

# Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Flacht zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 11.10.2016

vom 24.09.2020

Der Ortsgemeinderat Flacht hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 3 Abs. 1 Ermittlungsgebiet erhält folgende Fassung:

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes Flacht bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), siehe Anlage 1. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

## § 2

§ 13 Übergangsregelung erhält folgende Fassung:

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs.2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt und Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Ahornweg (Flur 9, Nr. 40/26) im Baugebiet „Vordere Borndell“ 2026
2. Waldstraße (Flur 9, Nr. 40/25) im Baugebiet „Vordere Borndell“ 2028
3. Stichweg Hauptstraße im Baugebiet „Auf der Steinkaut“  
(Flur 3, Nr. 24/3 –teilweise und Nr. 12 –teilweise) 2023
4. „Am Kindergarten“ - Teilstrecke, Flur 8, Nr. 18 tlw. 2023
5. „Am Kindergarten“- Teilstrecke, Flur 8, Nr. 4/3 tlw. 2023

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

65558 Flacht, den 24.09.20

(Timo Schneider)  
Ortsbürgermeister



## Anlage 2

### Begründung zu § Abs. 1 der Satzung

Bei Flacht handelt es sich um eine kleine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 1.044 Einwohnern. Die Ortslage weist keine Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf. Daher ist es zulässig, alle Anbaustraßen zu einer einzigen öffentlichen Einrichtung i.S. d. § 10 a KAG zusammenzufassen, so dass sämtlichen dort gelegenen Grundstücken der verfassungsrechtlich geforderte individuell-konkret zurechenbare Vorteil vermittelt wird. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Flacht ist zulässig und es wird ein Abrechnungsgebiet gebildet. Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes Flacht bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet.